

MFA beliebtester Ausbildungsberuf bei Frauen

Nach einer aktuellen Auswertung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) war „Medizinische Fachangestellte“ 2021 bei den Frauen der beliebteste Ausbildungsberuf: Mit insgesamt 17.154 Ausbildungsverträgen verdrängten die künftigen Praxismitarbeiterinnen den bisherigen Spitzenreiter Kauffrau für Büromanagement von Platz 1. Im Vergleich zum Vorjahr wurden dabei 2000 zusätzliche MFA-Ausbildungsverträge abgeschlossen, das ist ein Plus von über 13 Prozent. Bei den Männern war wie in den vergangenen Jahren auch eine Ausbildung als Kraftfahrzeugmechatroniker besonders stark nachgefragt (19.713 Neu-Verträge). Interessant ist die regionale Verteilung. Im Osten liegt die Quote der männlichen MFA-Azubis mit 7,9 Prozent deutlich höher als im Westen (3,4 Prozent). Die meisten neuen Azubis in dem Bereich gab es in NRW mit 5016, gefolgt von Bayern mit 3090. Allerdings: So erfreulich diese Zahlen sind, sie reichen nicht aus. Der Virchowbund warnt: „Zu viele MFA wandern nach abgeschlossener Ausbildung in Kliniken, zu Krankenkassen und in



andere Berufe ab.“ Hintergrund: Das komplexe Vergütungssystem im Gesundheitswesen bevorteilt die Krankenhäuser, sodass diese höhere Gehälter nach Ausbildungsende zahlen können.

www.bibb.de/de/141929.php

Freigrenze für Sachbezüge steigt auf 50 Euro

Ärzte, die ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusätzlich zum Lohn etwas Gutes tun wollen, entscheiden sich zumeist für den sogenannten steuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezug. Zum 1. Januar 2022 wurde die Freigrenze von bislang 44 auf nun 50 Euro erhöht. Auf diese Weise können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern Sachleistungen im Wert von bis zu 600 Euro jährlich gewähren. Bei dem Gehaltsextra handelt es sich immer um eine Sachleistung, eine Barauszahlung ist nicht möglich. Überschreiten Arbeitgeber den Betrag von 50 Euro im Monat auch nur um einen Cent, werden sofort Steuern und Sozialabgaben fällig. Entscheidend für die Finanzbehörden ist nicht der Zeitpunkt der Anschaffung der Leistung, sondern wann sie ausgehändigt wird.

Zusätzlich haben Arbeitgeber die Möglichkeit, bei besonderen Anlässen wie Geburtstag, Geburt eines Kindes oder Jubiläen eine weitere steuer- und abgabenfreie Sachleistung im Wert von 60 Euro zu überreichen. Zur Dokumentation gehört es auch, Kopien von Gutscheinen aufzubewahren. Das dient nicht nur der Nachweispflicht gegenüber den Behörden, sondern hilft auch, die Freigrenze im Blick zu behalten

Quelle: Ärzte Zeitung

Schöne Ärzte-Aktion: Danke, liebe Praxisteam



Mit einer schönen Aktion haben sich mehr als 50 Praxen aus ganz Deutschland bei ihren Praxisteam bedankt. Am 17. Dezember 2021 staunten MFA nicht schlecht, als sie die Ärzte Zeitung aus der Post holten. „Danke, liebe Praxisteam“ stand in dicken Lettern auf dem Titel und tatsächlich waren die ersten 9 Seiten dieser Ausgabe komplett dem Thema MFA in der Pandemie gewidmet – mit vielen Bildern und individuellen Danketexten. Abrechnungsexperte Peter Schlüter, Hausarzt in Hemsbach, schrieb zum Beispiel: „Für den bedingungslosen Einsatz ... unter einer hohen Infektionsgefahr ... sind wir unseren Praxismitarbeiterinnen zu höchstem Dank verpflichtet.“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/Danke-liebe-Praxisteam-425519.html

Start des E-Rezepts bleibt weiter unklar

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat die Testphase für die Einführung des E-Rezepts verlängert. Ein neues Datum für die Einführung steht noch nicht fest. Hintergrund ist, dass die erforderlichen technischen Systeme zur geplanten Einführung im Januar 2022 offenbar noch nicht flächendeckend zur Verfügung standen. Noch kurz vor Weihnachten hatte es geheißt, dass das E-Rezept in den meisten Arztpraxen, Krankenhäusern und Apotheken fristgerecht zum 1. Januar 2022 starten könne.

Sobald alle beteiligten Systeme die technischen Voraussetzungen erfüllen, kommt das E-Rezept bundesweit flächendeckend für die Verordnung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zum Einsatz. Versicherte können das E-Rezept per Smartphone über eine E-Rezept-App verwalten und digital an eine Apotheke ihrer Wahl senden. Neben dem E-Rezept für verschreibungspflichtige Arzneimittel sollen zukünftig auch alle weiteren veranlassten Leistungen wie etwa Heilmittel, Hilfsmittel oder häusliche Krankenpflege schrittweise elektronisch verordnet werden.

www.aok.de/gp